

**VERORDNUNG ÜBER DEN WEITEREN EINSATZ-
BEREICH DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN**

4400/3-0 Stammverordnung 119/75 1975-07-18
Blatt 1

4400/3-0

Ausgegeben am
18. Juli 1975

Jahrgang 1975
119. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 17. Juni 1975 über den weiteren Einsatzbereich der
Freiwilligen Feuerwehren**

Niederösterreichische Landesregierung:

B i e r b a u m
Landesrat

4400/3-0

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. April 1974 über die Feuerpolizei, örtliche Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen, LGBl. 4400–0, wird verordnet:

§ 1

Der weitere Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehren umfaßt das Gebiet im Umkreis von

4 km bei Gemeinden bis 200 Einwohnern,
15 km bei Gemeinden von 201 bis 1.000 Einwohnern,
40 km bei Gemeinden von 1.001 bis 12.000 Einwohnern,
60 km bei Gemeinden über 12.000 Einwohnern

jeweils gerechnet ab der Gemeindegrenze der Standortgemeinde.

§ 2

Würde der weitere Einsatzbereich bei Gemeinden mit mehr als 200 Einwohnern nur Gebietsteile einer angrenzenden Gemeinde erfassen, dann erstreckt er sich auf das gesamte Gebiet der angrenzenden Gemeinde.

